Hinweise zu § 27 Abs. 2 BRAO

Zweigstelle	Weitere Kanzlei
Eine **Zweigstelle** ist ein neben der Zulassungskanzlei zur anwaltlichen Berufsausübung eingerichteter und unterhaltener **weiterer Standort der Kanzlei**. Es muss somit eine tatsächliche und rechtliche Beziehung zu der Hauptkanzlei bestehen, also eine abhängige Anbindung des weiteren Standorts an die Kanzlei. Auch die Zweigstelle muss die für die Zulassungskanzlei geltenden berufsrechtlichen Regeln gemäß § 27 BRAO, § 5 BORA erfüllen. Die Einrichtung einer Zweigstelle setzt mindestens einen Büroraum (sonst Sprechtag) und die Erreichbarkeit der Zweigstelle über Telekommunikationsmittel mit einem Hinweis auf die Kanzlei voraus. **Anzeigepflicht** (§ 27 Abs. 2 BRAO): Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden. Die Kommunikationsdaten der Zweigstelle sind mitzuteilen; Anschrift, Telefonnummer und E-Mail.	Eine **weitere Kanzlei** ist ein anderer Standort anwaltlicher Berufsausübung, der nicht **organisatorisch** an die Zulassungskanzlei angebunden ist und **unabhängig** von ihr geführt wird. Der Rechtsanwalt kann somit in einer Einzelkanzlei und/oder als Syndikusrechtsanwalt und/oder in einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) anwaltlich tätig sein. Die für die Zulassungs-Kanzlei geltenden berufsrechtlichen Regeln gemäß § 27 BRAO, § 5 BORA muss jede weitere Kanzlei ebenso erfüllen. Es wird auf die Mindestanforderungen für die Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei verwiesen. **Anzeigepflicht** (§ 27 Abs. 2 BRAO): Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden. Die Kommunikationsdaten der weiteren Kanzlei sind mitzuteilen; Anschrift, Telefonnummer und E-Mail.

Bezeichnung auf Briefbögen: Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der Kanzlei ist (§ 10 BORA). Eine Verpflichtung, auf dem Briefbogen der Zulassungskanzlei die Anschrift der Zweigstelle anzugeben, besteht nicht. **Bezeichnung der Kanzlei:** Als Name der Zweigstelle ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt (§ 2 Abs. 4 RAVPV). Bei der Zweigstelle ist dies der Name der Zulassungskanzlei. **Kanzleischild:** Auf dem Schild der Zweigstelle muss es heißen: Zweigstelle der Kanzlei „Müller, Meier, Schulze“, Ort des Hauptsitzes (wichtig für die aufsichtsführende Rechtsanwaltskammer und Beschwerdeführer). Auf dem Schild der Hauptkanzlei muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden. **Weiteres beA-Postfach:** Die Einrichtung einer oder mehrerer Zweigstellen, auch in unterschiedlichen Kammern, begründet keinen Anspruch auf ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA).	**Bezeichnung auf Briefbögen:** Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens muss klar erkennbar sein, wo der Hauptsitz der jeweiligen Kanzlei als Absender des Schreibens ist. Auf die weitere Kanzlei kann hingewiesen werden, muss aber nicht. **Bezeichnung der Kanzlei:** Es ist immer der jeweilige unterscheidbare Name der Kanzlei zu führen, wobei eine Berufsausübungsgesellschaft auch eine Kurz bezeichnung nutzen kann (§ 2 Abs. 4 RAVPV). Bei einem Syndikusrechtsanwalt ist der Name des Arbeitgebers einzutragen **Kanzleischild:** Wenn eine weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk unterhalten wird, ist auf dem Briefbogen und dem Kanzleischild auf den Hauptsitz der Kanzlei hinzuweisen. **Weiteres beA-Postfach:** Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein (§ 31a Abs. 7 BRAO). Das bedeutet, dass für eine weitere Kanzlei eine weitere SAFE-ID generiert wird und eine weitere beA-Karte bestellt werden muss.

Stand 07/2025